

**Erste Ordnung zur Änderung der
Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. Mai 2011
vom 24. April 2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. Mai 2011 (AB Uni 10/2011, S. 662 ff) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 6
Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis oder im vorläufigen Nachweis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
 2. Weitere für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige studentische Qualifikationen werden mit bis zu 15 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) für ein forschungsorientiertes Erststudium bis zu 10 Punkte,
 - b) für ein fachlich besonders geeignetes Erststudium bis zu 5 Punkte
 vergeben. Werfen die Unterlagen Fragen auf, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung.
 3. Weitere für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 15 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) für eine besondere Motivation für das angestrebte Studium bis zu 5 Punkte,
 - b) für pharmazeutische Berufserfahrung bis zu 5 Punkte oder
 - c) für sonstige pharmazeutische Zusatzqualifikationen bis zu 5 Punkte
 vergeben. Werfen die Unterlagen Fragen auf, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 15 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2015/16.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. April 2015.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles